

## **Stellungnahme zur Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit**

### **Bezug: GZ: BMI-LR1330/0013-III/1/c/2016Stellungnahme zum Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kija Vorarlberg nimmt zur geplanten Verordnung der Bundesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass maßgebliche Zielbestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und des BVG Kinderrechte (BVGKR) missachtet werden!

Diese sind insbesondere:

- Berücksichtigung des Kindeswohls iSd Art 3 UN-KRK und Art 1 BVGKR
- Besonderer Schutz des Staates für Kinder, die von ihrer Familie getrennt wurden – iSd Art 2 BVGKR
- Schutz und Hilfe für Flüchtlingskinder iSd Art 22 UN-KRK
- Bestimmungen zur Familienzusammenführung gemäß Art 10 UN-KRK

Die Berücksichtigung des Kindeswohls muss bei allen Gesetzesvorhaben, welche Kinder und Jugendliche berühren, Beachtung finden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der Flucht wird jedoch mit in Krafttreten der Verordnung nicht mehr ausreichend gewährt sein.

Insbesondere kritisiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg dass Minderjährige bis zu 14 Tage inhaftiert werden können und ein gelinderes Mittel nicht vorgesehen ist! Dies soll unabhängig davon gelten ob Kinder und Jugendlichen allein oder zusammen mit ihren Familien die Grenze überqueren.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg ist Weiters zu befürchten, dass in den Registrierstellen das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt werden kann.

Es sei noch einmal angemerkt, dass bei allen staatlichen Maßnahmen, die junge Menschen unter 18 Jahren betreffen, das BVG-Kinderrechte zu beachten ist. So ist im Artikel 1 vorgesehen, dass jedes Kind Anspruch hat auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, sowie auf die Wahrung seiner Interessen.

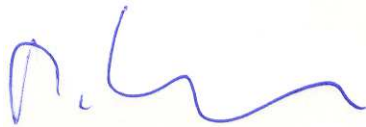
Zudem muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

Auf völkerrechtlicher Ebene ist Österreich gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention zur Beachtung des Kindeswohls verpflichtet. Artikel 2 der Konvention sieht vor, dass sämtliche in ihr verbürgten Rechte auf alle Kinder unterschiedslos, d. h. ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds, angewandt werden müssen.

Daher ist bei allen Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls auch bei Flüchtlingskindern derselbe Maßstab anzuwenden wie bei einheimischen Kindern.

Es wird dringend ersucht den vorliegenden Entwurf so abzuändern, dass die wesentlichen Grundsätze und Zielbestimmungen der Kinderrechtskonvention beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



DSA Michael Rauch  
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg